



**STADT ALPIRSBACH  
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**Bebauungsplan  
"Hauptstraße / Rötenbacher Straße – 3. Änderung"**

Verfahren nach § 13a BauGB

in Alpirsbach

**ABWÄGUNGSPROTOKOLL**

Dettenseer Straße 23		72186 Empfingen		07485/9769-0
Schießgrabenstraße 4		72280 Dornstetten		07443/24056-0
Gottlieb-Daimler-Str. 2		88696 Owingen		07551/83498-0

**BÜROGRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG



**I. EINLEITUNG**

Nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 21.02.2019 wurde für den Entwurf des Bebauungsplanes "Hauptstraße / Rötzbacher Straße – 3. Änderung" in Alpirsbach (Verfahren nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren) die Beteiligung gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB in der Zeit vom 11.03.2019 bis zum 18.04.2019 durchgeführt.

**Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:**

Dienststelle	Anschreiben	Antwort	Anregung	Beschluss erf. BPL	
<b>Behörden</b>					
Landratsamt Freudenstadt	alle am 08.03.2019	17.04.2019	ja	ja	
Regierungspräsidium Karlsruhe-Raumordnung		26.04.2019	ja	nein	
Regierungspräsidium Karlsruhe-Straßenwesen		05.04.2019	nein	nein	
Regierungspräsidium Freiburg-Geologie		08.04.2019	ja	ja	
Regionalverband Nordschwarzwald		--			
<b>Sonderbehörden</b>					
Bundeswehr			11.03.2019	ja	nein
Handwerkskammer Reutlingen			15.04.2019	ja	nein
<b>Infrastrukturunternehmen</b>					
Terranets BW GmbH			11.03.2019	ja	nein
bnNetze			11.03.2019	ja	nein
NetzeBW			13.03.2019	ja	ja
Unitymedia			09.04.2019	ja	nein
<b>Kommunal- und Zweckverbände</b>					
Zweckverband Heimbach-Wasserversorgungsgruppe		--			
<b>Auslegung in der Stadt</b>					
Stadt Alpirsbach	11.03.2019 – 18.04.2019				
Bürger 1		03.05.2019	ja	ja	

## II. STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Freudenstadt	
Stellungnahme vom 17.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>zum Bebauungsplanentwurf „Hauptstraße / Rötenbacher Straße - 3. Änderung“ (Stand: 31. Januar bzw. 21. Februar 2019) nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>I. Höhere Verwaltungsbehörde</b></p> <p><b>Allgemeine Ausführung</b> Die Stadt Alpirsbach möchte die 3. Änderung des Bebauungsplans „Hauptstraße / Rötenbacher Straße“ in einem Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch ausweisen. Da die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, kann dem Verfahren zugestimmt werden. Die Änderung beinhaltet insbesondere die Ausweitung des Geltungsbereichs.</p> <p><b>Anregungen und Hinweise</b> Zum Bebauungsplanentwurf – zeichnerischer Teil: 1. Das unmittelbar an der Hauptstraße geplante Gebäude befindet sich auf der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung. Daher wird davon ausgegangen, dass ein entsprechendes Gebäude hier die GH max. von 8,0 m einhält. 2. Grundsätzlich entsteht durch die Roteintragung der geplanten Gebäude kein Rechtsanspruch auf dortige Bebauung, insbesondere nicht über den Uferschutzstreifen. 3. Die Baugrenze sollte hinter den Uferschutzstreifen zurückgenommen werden.</p> <p>Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen: 1. Die planungsrechtlichen Festsetzungen sind entsprechend den Ausführungen des Kreisbaumeisters (III.) abzuändern.</p>	<p><b>zu I. Höhere Verwaltungsbehörde</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>zum zeichnerischer Teil:</p> <p>zu 1. Die GH max. von 8,0 m wird eingehalten.</p> <p>zu 2. Bei dem dargestellten geplanten Gebäude handelt es sich um ein unverbindliches Planzeichen. Die Roteintragung wird aus dem zeichnerischen Teil entfernt. Innerhalb des Uferschutzstreifen ist keine Bebauung zulässig.</p> <p>zu 3. Die Baugrenze wird entsprechend zurückgenommen.</p> <p>zu den planungsrechtlichen Festsetzungen: 1. Die Ausführungen des Kreisbaumeisters (III.) werden entsprechend berücksichtigt.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Stellungnahme vom 17.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p><b>FORTSETZUNG</b></p> <p><b>II. Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt</b></p> <p><b>Anregungen und Hinweise</b></p> <p>1. Die Änderung des Bebauungsplans „Hauptstraße / Rötener Straße - 3. Änderung" erfolgt aufgrund eines Unternehmens. Deshalb muss die Stadt Alpirsbach mit diesem einen Kostenübernahmevertrag schließen, welcher zur gegebenen Zeit dem Kommunalamt vorzulegen ist.</p> <p>2. Durch die Änderung des Bebauungsplans sind nach den gesetzlichen Bestimmungen KAG-Beiträge für die Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung zu erheben.</p> <p><b>III. Kreisbaumeister</b></p> <p>1. Zu IX. Textliche Festsetzungen: Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden vom rechtskräftigen Bebauungsplan „Hauptstraße / Rötener Straße – 2. Änderung“ vollständig übernommen und deshalb nicht gesondert aufgeführt.</p> <p>Dieses ist so sachlich nicht korrekt formuliert.</p> <p>Die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften werden vom rechtskräftigen Bebauungsplan „Hauptstraße / Rötener Straße – 2. Änderung“ <u>bis auf</u> Planungsrechtliche Festsetzungen: 3.1. Höhenlage und Höhe der baulichen Anlage (GH max für den nicht an die Hauptstraße anschließenden Bereich 10,0 m) und <u>bis auf</u> Planungsrechtliche Festsetzungen: 9. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft (<u>Erhaltung bestehender Gehölzstrukturen an der Böschung am nordöstlichen Grundstücksrand, die Flächenausweisung beinhaltet auch den 5 m breiten Gewässerrandstreifen zum Krähenbadbach</u>) vollständig übernommen und deshalb nicht gesondert aufgeführt.</p>	<p><b>zu II. Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt</b></p> <p>zu 1. Ein entsprechender Vertrag wird abgeschlossen und dem Kommunalamt zu gegebener Zeit vorgelegt.</p> <p>zu 2. Kenntnisnahme</p> <p><b>zu III. Kreisbaumeister</b></p> <p>zu 1. textliche Festsetzungen: Kenntnisnahme  Kenntnisnahme</p> <p>Die nebenstehende Formulierung wird komplett unter Ziffer IX. der Begründungen übernommen und durch ergänzte textliche Festsetzungen konkretisiert.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Stellungnahme vom 17.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p><b>FORTSETZUNG</b></p> <p>Begründung: Da die GH max für den nicht an die Hauptstraße anschließenden Bereich auf 15,0 m erhöht werden soll, sowie die Gehölzstrukturen und die Flächenausweisung zum Krähenbadbach herausgenommen werden sollen, können diese zukünftig nicht mehr in den textlichen Festsetzungen beinhaltet sein. Dieses ist entsprechend zu erläutern.</p> <p>2. Im Lageplan gibt es einen Widerspruch zu den Örtlichen Bauvorschriften: Im Lageplan wurden die Sichtfelder mit 3/70 m festgelegt, während in den bestehenden Örtlichen Bauvorschriften unter - Hinweise:</p> <p>10. Grundstückszufahrten - die erforderlichen beidseitigen Sichtfelder (nach Möglichkeit) 5/70 m betragen sollten. Dieses sollte korrigiert werden.</p> <p><b>IV. Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p><b><u>Allgemeine Ausführungen zur Planung</u></b>                      Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“. Eine sonstiges nach dem Naturschutzrecht geschütztes Gebiet oder Objekt ist nicht betroffen.</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag des Büros Gfrörer vom 31.01.2019 ist fachlich nicht zu beanstanden und wird von der unteren Naturschutzbehörde mitgetragen.</p> <p>Bei Berücksichtigung der untenstehenden Anregungen ist nach fachlicher Beurteilung eine erhebliche Beeinträchtigung der Natur und Landschaft nicht zu erwarten.</p>	<p>zur Begründung:</p> <p>Kenntnisnahme. Eine entsprechende Erläuterung erfolgt.</p> <p>zu 2. Eine nachrichtliche Korrektur erfolgt im Lageplan. Die Angabe von 3 m Abstand war bislang von der hinteren Gehwegkante definiert. Tatsächlich beträgt der Abstand zum Fahrbahnrand der B 294 bereits gute 5 m.</p> <p><b>zu IV. Untere Naturschutzbehörde</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Stellungnahme vom 17.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p><b>FORTSETZUNG</b></p> <p><b><u>Anregungen und Hinweise</u></b>                      Da der BBP im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, ist kein Umweltbericht und somit bei den Umweltbelangen, einschließlich des Schutzgutes Natur keine Ausgleichsbilanzierung erforderlich.</p> <p>Sollten entgegen dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Gehölze zu entfernen sein, sind die hierfür notwendigen Arbeiten - um Verstöße gegen das Tötungsverbot § 44 (1) 1 und 3 auszuschließen - nur außerhalb der Vegetationszeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchzuführen. Dies ist in die textlichen Festsetzungen zu übernehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Verhinderung der zuvor genannten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, einer Abwägung durch die Kommune im Rahmen der Bauleitplanung nicht zugänglich ist.</p> <p><b>V. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</b></p> <p><b><u>Anregungen und Hinweise</u></b>  <u>Oberflächengewässer:</u>                      Zu dem vorliegenden Bebauungsplan wurden bereits in den Stellungnahmen vom 07.04.2006, 05.07.2006, 28.07.2006 und 20.12.2006 unsere Belange aufgeführt.</p> <p>Insbesondere weisen wir nochmals darauf hin, dass im Bereich der in den Planunterlagen dargestellten Uferschutzstreifen an Gewässern (Krähenbächle und Kinzig) keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen. Des Weiteren dürfen hier auch keine Parkplätze oder Wege angelegt und auch keine Geländeauffüllungen und Abgrabungen vorgenommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Betreffenden Gehölze sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Dennoch wird ein Passus in die ergänzten textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><b>zu V. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Kinzig ist nicht berührt. Im nordwestlichen Bereich tangiert ein offener Teilabschnitt (ca. 10 m) des Krähenbadbächles das Plangebiet. Der Einschnitt des Bachbettes beträgt hier gut 1,0 m und ist beidseitig mit Natursteinquadern befestigt. Es ergeben sich gegenüber der Bestandssituation keine Änderungen. Dennoch wird ein Passus in die ergänzten textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Stellungnahme vom 17.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p><b>FORTSETZUNG</b></p> <p><u>Grundwasserschutz/Bodenschutz</u>                      Die o. g. Freifläche ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster unter der Flächennummer 00932-000 aufgeführt und aufgrund seiner langjährigen Vornutzung (u. a. Herstellung von Elektromotoren) in Bearbeitungskategorie „B – Entsorgungsrelevanz“ eingestuft. Das bedeutet, dass auf dem Gelände mit dem Vorliegen entsorgungsrelevanter Bodenveränderungen zu rechnen ist. Bei Erdarbeiten muss daher beachtet werden, dass anfallendes Material möglicherweise Schadstoffbelastungen aufweist und damit nicht uneingeschränkt verwertet bzw. entsorgt werden kann.</p> <p>Da der BBP im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, ist kein Umweltbericht und somit bei den Umweltbelangen, einschließlich des Bodenschutzes keine Ausgleichsbilanzierung erforderlich.</p> <p><b>VI. Untere Landwirtschaftsbehörde</b></p> <p><b>Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben</b>                      Die zu überplanende Fläche ist bereits Bestandteil eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Auf Grund der planungsrechtlichen Situation sind landwirtschaftliche Belange nicht betroffen.</p> <p>Für die Durchführung des Verfahrens nach § 13 a BauGB wurde auf eine Umweltprüfung verzichtet. Sollten für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden, so bitten wir um Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Entsprechende Hinweise sind in den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Hauptstraße / Rötzbacher Straße – 2. Änderung bereits enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><b>zu VI. Untere Landwirtschaftsbehörde</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine mögliche Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen außerhalb des Plangebietes ist nicht erforderlich.</p>

Landratsamt Freudenstadt	
Stellungnahme vom 17.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p><b>FORTSETZUNG</b></p> <p><b>VII. Straßenbauamt</b></p> <p><u>Allgemeine Ausführungen zum Vorhaben</u>                      Die ausgewiesene gemeinsame Grundstückszufahrt der beiden Flurstücke 569 und 569/3 soll unter folgenden Voraussetzungen realisiert werden:                      Einbau eines Niederbordsteinsatzes entlang dem Zufahrtbereich einschließlich bedarfsgerechtem Unterbau im Gehweg.</p> <p><b>Anregungen und Hinweise</b>                      Es darf kein gesammeltes Oberflächenwasser aus der neuen Grundstückszufahrt über den Gehweg auf die Fahrbahn der Bundesstraßen B 294 zu geleitet werden.</p> <p><b>VIII. Untere Verkehrsbehörde</b>                      Gegen die geplante Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p><b>IX. Gewerbeaufsicht</b>                      Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>X. Flurneuordnungsstelle</b>                      Von der Änderung des Bebauungsplans sind keine laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahren betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p><b>XI. Vermessungsamt</b>                      Es bestehen keine Anregungen und Bedenken.</p> <p><b>XII. Gesundheitsamt</b>                      Es bestehen keine grundsätzlichen hygienischen und gesundheitlichen Bedenken.</p>	<p><b>zu VII. Straßenbauamt</b></p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird durch entsprechende, bereits vorhandene Einlaufschächte und Rinnen verhindert.                      Die aufgeführten Anregungen sind bereits unter den Hinweisen (Ziffer 10) der rechtskräftigen 2. Änderung enthalten.</p> <p><b>zu VIII. Unter Verkehrsbehörde</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><b>zu IX. Gewerbeaufsicht</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><b>zu X. Flurneuordnungsstelle</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><b>zu XI. Vermessungsamt</b></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p><b>zu XII. Gesundheitsamt</b></p> <p>Kenntnisnahme</p>



Landratsamt Freudenstadt	
Stellungnahme vom 17.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p><b>FORTSETZUNG</b></p> <p><b>XIII. Kreisbrandmeister</b></p> <p><b>Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Wassermenge von mindestens 96 m<sup>3</sup> / Stunde über mindestens zwei Stunden erforderlich.</b></p> <p>Die geforderte Löschwassermenge muss innerhalb eines Löschbereiches von maximal 300 Meter um die Objekte sichergestellt werden. Geeignete Entnahmestellen (z.B. Hydranten) müssen in einer Entfernung von höchstens 80 Meter zu Gebäuden vorhanden sein. Entnahmestellen sind mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn des Winters, zu überprüfen und zu warten.</p> <p>Der Netzdruck darf bei der Löschwasserentnahme an keiner Stelle des Netzes unter 1,5 bar abfallen. Bei der Verwendung von Überflurhydranten ist die DIN 3222 zu beachten. Gleiches gilt bei der Verwendung von Unterflurhydranten, dort gilt DIN 3221. Hydranten und Wasserentnahmestellen anderer Art sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 zu kennzeichnen.</p> <p>Es sind Zufahrtsmöglichkeiten für Lösch- und Rettungsfahrzeuge bzw. Zu- und / oder Durchgänge für die Feuerwehr zu den Gebäuden zu berücksichtigen.</p>	<p><b>zu XIII. Kreisbrandmeister</b></p> <p>Kenntnisnahme. Die Löschwasserversorgung ist bereits im Bestand gesichert. Dennoch werden die Anmerkungen komplett in die ergänzten textlichen Festsetzungen, unter Hinweise, übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Zufahrtsmöglichkeiten sind vorhanden.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweisen wird zugestimmt.</p>

Regierungspräsidium Karlsruhe	
Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	
<b>Stellungnahme vom 26.04.2019</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>mit Schreiben vom 08.03.2019 beteiligen Sie uns als Träger öffentlicher Belange am o.g.Verfahren, wofür wir uns bedanken. In unserer Funktion als <b>höhere Raumordnungsbehörde</b> nehmen wir folgendermaßen Stellung:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung einer Lagerhalle in einem bestehenden Gewerbegebiet geschaffen werden.</p> <p>Im Regionalplan Nordschwarzwald 2015 ist das betreffende Gebiet als bestehende Gewerbefläche dargestellt. Belange der Raumordnung stehen somit nicht entgegen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich</p>

Regierungspräsidium Karlsruhe	
Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr	
<b>Stellungnahme vom 05.04.2019</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p><b>B. Stellungnahme</b></p> <p>keine Bedenken oder Anregungen</p> <p>Unsererseits bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände. Der betroffene Bereich befindet sich innerhalb des Erschließungsbereiches und unterliegt daher nicht den Anbaubeschränkungen nach § 9 FstrG.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich</p>

Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
<b>Stellungnahme vom 08.04.2019</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p><b>B Stellungnahme</b>                  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b>                  Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b>                  Keine</p> <p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>  <b>Geotechnik</b>                  Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.                  Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:                  Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im Plangebiet holozäner Auensand und anthropogene Auffüllungen, deren Mächtigkeit jeweils nicht genau bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund. Lokale Auffüllungen vorangegangener Nutzungen sind ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Entsprechende Hinweise sind in den textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Hauptstraße / Rötzbacher Straße – 2. Änderung bereits enthalten.                  Zur Konkretisierung werden diese nochmals komplett in die ergänzten textlichen Festsetzungen übernommen.</p>

Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
<b>Stellungnahme vom 08.04.2019</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p><b>FORTSETZUNG</b>                  Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Boden</b>                  Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b>                  Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Grundwasser</b>                  Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Bergbau</b>                  Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet.                  Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p>	Kenntnisnahme
<p><b>Geotopschutz</b>                  Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme

Regierungspräsidium Freiburg	
Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	
<b>Stellungnahme vom 08.04.2019</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p><b>FORTSETZUNG</b></p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Bundeswehr	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<b>Stellungnahme vom 11.03.2019</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich</p>

Handwerkskammer Reutlingen	
Stellungnahme vom 15.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Hauptstraße / Rötzbacher Straße- 3. Änderung" in Alpirsbach.</p> <p>Zum vorliegenden Entwurf der Bebauungsplanänderung "Hauptstraße / Rötzbacher Straße" bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Der betreffende Planbereich ist als Gewerbegebiet ausgewiesen und wird derzeit von einer Schreinerei und einem Bauunternehmen genutzt. Die vorgesehene Änderung dient der Standortsicherung dieser Betriebe. Wir begrüßen diese Umgestaltung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich</p>



Terranets BW GmbH	
<b>Stellungnahme vom 11.03.2019</b>	<b>Stellungnahme der Verwaltung / des Planers</b>
<p>für Ihre Leitungsanfragen (zu Baumaßnahmen, Bebauungsplänen usw.) bei der <b>terrane<b>ts</b> bw GmbH</b>, in diesem aktuellen, <b>angefragten Bereich, erhalten Sie schnellstmöglich eine Leitungsauskunft</b>, in dem Sie unseren unten aufgeführten Link zur kostenlosen Online-Leitungsauskunft nutzen:</p> <p><a href="https://www.online-leitungsauskunft.net/">https://www.online-leitungsauskunft.net/</a></p> <p>Bitte melden Sie sich einmalig an, und senden bitte die <b>ausgefüllte und unterschriebene Nutzungsvereinbarung an uns zurück</b>, sie erhalten dann in Kürze ein Passwort. Mittels unserer Online-Leitungsauskunft, erhalten Sie zukünftig sofort Nachricht, ob im fraglichen Bereich Leitungen unseres Unternehmens vorhanden sind.</p> <p>Wir freuen uns, wenn Sie aktuell und in Zukunft diesen Dienst nutzen würden.</p> <p>Ihre Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schnelle Verfügbarkeit der Planauskunft</li> <li>- freie Gebietsauswahl und Anpassung der Abfrage</li> <li>- kostenfreier Service</li> </ul> <p><b>Bitte nehmen Sie die E-Mail Adresse <a href="mailto:info@terrane&lt;b&gt;ts&lt;/b&gt;-bw.de">info@terrane<b>ts</b>-bw.de</a> für Planauskünfte aus Ihrem Verteiler.</b></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Nach Durchführung der Online-Leitungsauskunft der terrane<b>ts</b> bw GmbH ergibt sich für den Bereich des Bebauungsplans folgende Leitungssituation: "Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen keine Leitungen und Anlagen der terrane<b>ts</b> bw GmbH"</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Emailadresse wird aus dem Verteiler genommen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich</p>

bnNetze	
Stellungnahme vom 11.03.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Ihr Schreiben vom 08. März 2019 haben wir erhalten.</p> <p>Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Pläne und schriftlichen Unterlagen nehmen wir in dem Planverfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung. Die Stellungnahme ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügt.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen unsere Frau Faller [REDACTED] gerne zur Verfügung.</p> <p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)</p> <p>1. Einwendung: keine</p> <p>2. Rechtsgrundlage: entfällt</p> <p>3. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich</p>

Netze BW	
Stellungnahme vom 13.03.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b>Unsere Stellungnahme vom 07.07.2016 hat weiterhin Gültigkeit.</b></p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p> <p><i>Stellungnahme vom 07.07.2016:</i></p> <p><i>Nach Durchsicht der Planunterlagen ist festzustellen, dass sich im Plangebiet folgende Anlagen der Netze BW befinden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20-kV-Erdkabel (außer Betrieb)</li> <li>• 0,4-kV-Erdkabel (Hausanschluss Gebäude Hauptstraße 64)</li> </ul> <p><i>Das 20-kV-Erdkabel ist im beiliegenden Planausschnitt rot, das 0,4-kV-Erdkabel blau markiert. Das 20-kV-Erdkabel bitten wir lagerichtig in den Bebauungsplan aufzunehmen.</i></p> <p><i>Für die Überarbeitung des Plangebiets mit elektrischer Energie benötigen wir den Leistungsbedarf des sich ansiedelnden Investors. Sobald uns darüber Pläne und Daten vorliegen, können wir unser Stromnetz planen.</i></p> <p><i>Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen 0,4-kV- und 20-kV-Anlagen unverändert bestehen bleiben können.</i></p> <p><i>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine weitere Beteiligung bzw. Mitteilung über das Ergebnis wird zugesichert.</p> <p>Das stillgelegte 20kV-Erdkabel wurde bereits zur 2. Änderung in den Lageplan eingetragen und auch hier übernommen.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Unitymedia	
Stellungnahme vom 09.04.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 13.07.2016 Stellung genommen.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><i>Stellungnahme vom 13.07.2016:</i></p> <p><i>vielen Dank für Ihre Informationen.</i></p> <p><i>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</i></p> <p><i>Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> nicht erforderlich</p>

Bürger 1	
Stellungnahme vom 03.05.2019	Stellungnahme der Verwaltung / des Planers
<p>Nach persönlicher Einsichtnahme in die Bebauungsplanänderung/Vorentwurf habe ich zusammen mit Herr Koger die entsprechenden Höhen nachgerechnet. Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die geplante Halle 10m höher über FFB unserer Werkstatt wäre.</p> <p>Da unser Gebäude ca. 6,5m hoch ist, die Fenster für den benötigten Lichteinfall von 1,5m bis 4,5m hoch sind erscheint uns das geplante Gebäude um 3 Meter zu hoch.</p> <p>Ebenso ist die geplante und geschilderte Nutzung weit von der im Vorentwurf beantragten Höhe entfernt. Die Baugrund-Bezugshöhe Heinzelmann ist von unserer Bezugshöhe 5 Meter tiefer.</p> <p>Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Es wurde eine Vereinbarung zwischen Stadt, Widerspruchsführer und Bauherr geschlossen, nach der die im Bebauungsplan dargestellte Bebauung möglich ist.</p>
	<p><b>Beschlussvorschlag:</b> obiger Vorgehensweise wird zugestimmt.</p>

Die Abwägungen und Beschlussvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Stadtverwaltung Alpirsbach.

**Aufgestellt:**

Empfingen, den 31.05.2019

ergänzt: 16.09.2019

**Bearbeitende/r:**

Jochen Schittenhelm

**BÜROGRÖRER**  
UMWELT • VERKEHR • STADTPLANUNG

